

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ (M.A.)
der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 27.04.2023

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften hat am 15.02.2023 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 04.04.2023 und vom MWK am 27.04.2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ (M.A.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ ist, dass der*die Bewerber*in

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist das vorangegangene Studium, wenn der Studiengang, der zum Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss geführt hat, Kompetenzen im Bereich der Sonderpädagogik und/oder Pädagogik und/oder Erziehungswissenschaften mindestens im Umfang von 60 Leistungspunkten sowie im Bereich der quantitativen und/oder qualitativen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten vermittelt hat.

- (2) Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn
 - a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 nachgewiesen wurden und zu erwarten ist, dass der

Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird,

und/oder

- b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 30 Leistungspunkten fehlen.

Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) nachgewiesen wird. Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal 2 Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden.

(3) Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten. Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist befreit, wer entweder eine der in der RO-DT § 8 Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat. Über das Vorliegen der deutschen Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.

(4) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 lit. a) und lit. b) vor, soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form des Zulassungsantrags (§§ 2 Nr. 6, 35 S 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung - NHZVO) über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder im Fall eines ausländischen Hochschulabschlusses über uni-assist und zusätzlich durch Einreichen des ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformulars mit den gem. Abs. 3 erforderlichen Unterlagen in Papierform bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Für das erste Fachsemester muss die Bewerbung bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist)¹ eingegangen sein². Für höhere Fachsemester muss die Bewerbung bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar für das Sommersemester eingegangen sein.

(3) Dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular gem. Abs. 2 S. 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs.1 bis Abs. 2 insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die sich hieraus ergebende

¹ Beachte § 20 Abs. 2 S. 4 NHZVO

² **Bewerber*innen mit einem ausländischen Hochschulabschluss** senden ihre Bewerbungsunterlagen über die zentrale Servicestelle uni-assist an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Bewerber*innen mit einem (Bachelor-)Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester bei uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerber*innen erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester nicht gewährleistet werden kann.

Durchschnittsnote,

b) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3.

Nachweise gem. S. 1 lit. a), b), sind in beglaubigter Kopie einzureichen³. Sofern Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, sind die Nachweise gem. S. 1 lit. a) und b) in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.

(4) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste nach den Grundsätzen der Bestenauslese, die sich ermittelt aus der Abschlussnote oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) unabhängig vom späteren Ergebnis der Bachelorprüfung – der Durchschnittsnote der bisherigen Leistungen nach § 3 Abs. 3 a) der zu berücksichtigenden Bewerber*innen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Bildung der Rangliste erfolgt durch den zuständigen Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierenden-gruppe des Masterstudiengangs Rehabilitationspädagogik mit beratender Stimme sowie ein stellvertretendes Mitglied je Statusgruppe/Mitglied.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, insbesondere ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung und die Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) trifft der Zulassungsausschuss⁴.

(2) Bewerber*innen, die aufgrund ihres Ranglistenplatzes zuzulassen sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die

³ Das Erfordernis einer beglaubigten Kopie entfällt bei Nachweisen (z.B. Sprachtests), die sich über ein gesichertes Verfahren online verifizieren lassen. Im Übrigen sind einfache Kopien/Ausdrucke ausreichend.

⁴ Die Entscheidungsbefugnis des Zulassungsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.

Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 in der Erstzuteilung zugelassenen Bewerber*innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren) nach Maßgabe des Abs. 2. Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Der Abschluss des Verfahrens richtet sich nach § 37 Abs. 1 und 3 NHZVO.⁵

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) noch fehlende Kompetenzen nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,

a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Für die Bewerbung für das höhere Fachsemester gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 in Kraft.

⁵ In der Regel werden die Vergabeverfahren spätestens am 15. April bei Zulassung zum Sommersemester und 15. Oktober bei Zulassung zum Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der Regel nach Losentscheid vergeben.